

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Diese Geschäftsbedingungen der Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH als Betreiber des Restaurants Brauhaus zum goldenen Handwerk gelten für Verträge über die Vermietung von Räumen und Flächen für Veranstaltungen des Restaurants Brauhaus zum goldenen Handwerk (nachfolgend „Veranstaltungsfläche“) zur Durchführung von privaten und geschäftlichen Veranstaltungen, sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen sowie Caterings der Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH.

(2) Geschäftliche Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 1 sind Veranstaltungen, bei denen der Gast/Veranstalter, der Vertragspartner der Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH bei Abschluss des Vertrages, mit der Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB).

(3) Private Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 1 sind Veranstaltungen, bei denen der Gast/Veranstalter, der Vertragspartner der Bruderhaus GmbH, eine natürliche Person ist, die den Vertrag mit der Bruderhaus GmbH zu Zwecken abschließt, die weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB).

(4) Die Unter- oder Weitervermietung der Veranstaltungsfläche bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH. Im Falle geschäftlicher Veranstaltungen ist § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abbedungen.

(5) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Gastes/Veranstalters finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. In sonstigen Fällen finden Geschäftsbedingungen des Veranstalters keine Anwendung, auch wenn die Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Die Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH widerspricht bereits jetzt etwaigen Gegenbestätigungen des Gastes/Veranstalters, in denen dieser auf seine Geschäftsbedingungen verweist.

(6) Das Personal der Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH ist nicht berechtigt, mündliche Vereinbarungen mit dem Veranstalter im Zusammenhang mit dem Vertrag zu treffen, die von den Geschäftsbedingungen der Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH abweichen.

§ 2 Vertragsabschluss, Pflichten

(1) Der Vertrag kommt durch die Antragsannahme (Bestätigung) Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH an den Gast/Veranstalter zustande. Die Reservierung der Veranstaltungsfläche sowie die Vereinbarung von sonstigen Lieferungen und Leistungen werden mit der Bestätigung durch die Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH für beide Seiten bindend oder, falls dieses aus Zeitgründen nicht mehr möglich ist, durch die tatsächliche Bereitstellung. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags müssen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Gast/Veranstalter sind unwirksam.

(2) Die Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen zu erbringen.

(3) Der Gast/Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise der Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH zu zahlen. Dies gilt auch für die in Verbindung mit der Veranstaltung stehenden Leistungen und Auslagen der Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH an Dritte. Liegen zwischen Vertragsschluss und der Leistungserbringung mehr als sechs Monate, so können die vertraglich vereinbarte Miete und der Mindestumsatz angemessen erhöht werden.

§ 3 Zahlungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Rechnungen der Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH ohne Fälligkeitsdatum sind ohne Abzug binnen 14 Tagen fällig. Alle Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer, die aber nochmals gesondert ausgewiesen wird. Bei Zahlungsverzug ist die Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH berechtigt, bei geschäftlichen Veranstaltungen Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz und bei privaten Veranstaltungen Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Die Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH ist ferner berechtigt, für die zweite und jede folgende Mahnung die Mahnkosten pauschaliert mit jeweils Euro 5 anzusetzen; dem Veranstalter bleibt insoweit der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt der Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH vorbehalten.

(2) Die Zahlung mit Wechseln, Schecks, Devisen oder Kreditkarten bedarf der Zustimmung der Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH. Die Annahme von Schecks erfolgt stets nur erfüllungshalber.

(3) Bruderhaus GmbH ist berechtigt, eine Vorauszahlung in Höhe von bis zu 50 Prozent der vereinbarten Gesamtvergütung zu verlangen, die bei Vertragsschluss fällig wird.

(4) Der Gast/Veranstalter kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung der Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH aufrechnen oder mindern.

(5) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Gast/Veranstalter nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

(6) Ansprüche des Gastes/Veranstalters dürfen nur mit Zustimmung der Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH abgetreten werden. Bei geschäftlichen Veranstaltungen bleibt § 354 a HGB unberührt.

§ 4 Rücktritt und Stornierung

(1) Wird eine vereinbarte Vorauszahlung nach Verstreichen einer von der Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist die Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(2) Die Bruderhaus GmbH ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigten Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt insbesondere im Falle höherer Gewalt oder anderer von der Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH nicht zu vertretender Umstände, die die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen, insbesondere solcher Umstände, die außerhalb der Einflussosphäre der Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH liegen.

(3) Die Bruderhaus GmbH hat den Gast/Veranstalter von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(4) Für den Gast/Veranstalter entsteht kein Anspruch auf Schadensersatz gegen die Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH es sei denn, dass der Rücktritt vom Vertrag auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Bruderhaus GmbH zurückzuführen ist. Der Gast/Veranstalter ist verpflichtet, diese

Haftungsbegrenzung mit Wirkung für die Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH – in Form eines Vertrages zugunsten Dritter – auch mit den Teilnehmern der Veranstaltung zu vereinbaren.

§ 5 Stornierung des Gastes/Veranstalters

(1) Storniert der Gast/Veranstalter einseitig Leistungen der Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH, so hat er die vereinbarte Raummiete/Mindestumsatz zu zahlen. Dies gilt nicht bei einer tatsächlich erfolgten anderweitigen Vermietung der Veranstaltungsfläche zu gleichen Konditionen. Im Fall einer anderweitigen Vermietung der Veranstaltungsfläche zu schlechteren Konditionen hat der Gast/Veranstalter mindestens die Differenz zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt der Brauhaus GmbH vorbehalten.

(2) Für den über die Raummiete/Mindestumsatz hinausgehenden, vereinbarten Mindestumsatz für weitere Leistungen und Lieferungen der Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH steht es der Brauhaus GmbH frei, im Falle einer Stornierung des Gastes/Veranstalters den durch die Stornierung des Gastes/Veranstalters entstehenden und vom Gast/Veranstalter zu ersetzenden Schaden zu pauschalieren, wobei dem Veranstalter jeweils der Nachweis freisteht, dass kein Schaden entstanden oder der Brauhaus GmbH entstandene Schaden niedriger als die jeweils geforderte, nachfolgend aufgeführte Pauschale sei. Die von der Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH aufgrund der entsprechenden Erfahrungssätze der Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH zugrunde gelegten Pauschalen sind:

a) Bei einer Stornierung bis 2 Wochen vor Veranstaltungstermin ist die Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH berechtigt, 50% des Mindestumsatzes/Raummiete zu verlangen.

b) Bei einer Stornierung bis eine Woche vor Veranstaltungstermin ist die Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH berechtigt, 80% des Mindestumsatzes/Raummiete zu verlangen.

c) Bei einer Stornierung bis 3 Tage vor Veranstaltungstermin ist die Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH berechtigt, 100% des Mindestumsatzes/Raummiete zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt der Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH vorbehalten; die Pauschale ist auf den Schaden anzurechnen. Bei Nichterscheinen oder Stornierung ohne vereinbarten Mindestumsatz/Raummiete werden pauschal 35,-€ pro Person berechnet. Bei vorherigem Wunsch nach einer kleinen Speisekarte sowie gesonderten Gerichten werden bei einer Stornierung pauschal € 35 – pro Person verrechnet!

(3) Die Regelungen der § 5 Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn dem Gast/Veranstalter, was er nachzuweisen hat, die Durchführung der Veranstaltung zum vereinbarten Termin infolge höherer Gewalt unmöglich wird. Die gesetzlichen Rechte des Gastes/Veranstalters in Fällen des Verzuges der Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH mit der Leistungserbringung oder von der Brauhaus GmbH zu vertretener Unmöglichkeit der Leistungserbringung bleiben unberührt.

§ 6 Änderung der Teilnehmerzahl

(1) Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % muss der Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden. Zudem bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der Brauhaus GmbH

(2) Sofern der vereinbarte Mindestumsatz für weitere Leistungen und Lieferungen der Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH an den Gast/Veranstalter an die Teilnehmerzahl geknüpft ist, erhöht sich im Falle einer Erhöhung der Teilnehmerzahl der vereinbarte Mindestumsatz entsprechend der Erhöhung der Teilnehmerzahl.

(3) Bei der Abweichung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% bis eine Woche vor Veranstaltungstermin ist die Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH berechtigt, die vereinbarte Raummiete/Mindestumsatz bzw. die ursprünglich-reservierte Teilnehmerzahl voll zu berechnen. Ebenso ist die Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH in diesem Fall berechtigt die Veranstaltungsfläche ggf. zu tauschen, sofern dies für den Gast/Veranstalter zumutbar ist.

§ 7 Technische Einrichtungen, öffentlich-rechtliche Erlaubnisse

(1) Soweit die Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH für den Gast/Veranstalter auf dessen Veranlassung technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Veranstalters. Der Gast/Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe dieser Einrichtungen und stellt die Brauhaus GmbH von allen Ansprüchen Dritter aus Überlassung dieser Einrichtungen frei.

(2) Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Gastes/Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes der Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH bedarf der schriftlichen Zustimmung der Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH. Störungen oder Beschädigungen, die durch die Verwendung dieser Geräte auftreten, gehen zulasten des Gastes/Veranstalters, sofern die Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH diese nicht zu vertreten hat.

(3) Der Gast/Veranstalter hat alle für die Durchführung der Veranstaltung ggf. notwendigen behördlichen Erlaubnisse rechtzeitig und auf eigenen Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung dieser Erlaubnisse, der die Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH betreffenden Genehmigungen sowie aller sonstigen öffentlich-rechtlichen und gesetzlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Veranstaltung. Der Gast/Veranstalter hat für das Freihalten der Fluchtwege zu sorgen.

§ 8 Kündigungsrecht

(1) Die Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH hat das Recht, den Veranstaltungsvertrag zu kündigen, wenn durch die Veröffentlichung oder die Umstände der geplanten Veranstaltung wesentliche Interessen der Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH beeinträchtigt werden, oder die Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH berechtigten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf des Hauses oder der Gäste zu gefährden droht. In diesem Fall stehen dem Veranstalter keine Schadensersatzansprüche gegenüber der Brauhaus GmbH zu.

(2) Die gesetzlichen Kündigungsrechte der Brauhaus GmbH bleiben unberührt.

§ 9 Haftung der Brauhaus GmbH

(1) Die Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH haftet für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Diese Haftung ist jedoch – soweit nicht § 10 Abs. 2 oder § 9 Abs. 4 eingreifen – beschränkt auf Schäden, Folgeschäden oder Störungen, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH oder eines Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

(2) Im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet die Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH auch für leichte Fahrlässigkeit, soweit die Verletzungshandlung vom Inhaber der Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH oder einem Erfüllungsgehilfen der Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH verursacht wurde.

(3) Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH auftreten, wird die Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH bei Kenntnis oder auf

unverzügliche Rüge des Gastes/Veranstalters hin bemüht sein, umgehend für Abhilfe zu sorgen. Der Gast/Veranstalter ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.

(4) Im Falle der Verletzung von Vertragspflichten, die wesentlich sind, um das Vertragsziel zu erreichen (§ 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB), haftet die Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH auch für leichte Fahrlässigkeit, soweit die Verletzungshandlung von den Organen der Bruderhaus GmbH oder einem Erfüllungsgehilfen verursacht wurde. In diesen Fällen ist die Haftung auf vorhersehbare und unmittelbare Schäden und der Höhe nach zu dem auf € 125.000 für Personenschäden und auf € 5.000 für Sach- und Vermögensschäden beschränkt

(5) Der Gast/Veranstalter ist verpflichtet, die vorstehend unter § 10 Abs. 1 bis 5 aufgeführten Haftungsbegrenzungen mit Wirkung für die Bruderhaus GmbH – in Form eines Vertrages zugunsten Dritter – auch mit den Teilnehmern der Veranstaltung zu vereinbaren.

§ 10 Verlust oder Beschädigung von Sachen

(1) Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige persönliche Gegenstände (Schirme, Mäntel, Gepäck) befinden sich auf Gefahr des Gastes/Veranstalters in den Veranstaltungsräumen der Bruderhaus GmbH. Die Bruderhaus GmbH übernimmt für den Verlust, den Untergang oder für die sonstige Beschädigung keine Haftung, es sei denn, der Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last. Der Veranstalter ist verpflichtet, diese Haftungsbegrenzung mit Wirkung für die Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH – in Form eines Vertrages zugunsten Dritter – auch mit den Teilnehmern der Veranstaltung zu vereinbaren.

(2) Um Beschädigungen vorzubeugen, ist das Anbringen von Dekorationsmaterial oder sonstiger Gegenstände nur mit schriftlicher Zustimmung der Bruderhaus GmbH zulässig. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Die Bruderhaus GmbH ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und das Anbringen von Gegenständen vorher mit der Bruderhaus GmbH abzustimmen.

(3) Vom Veranstalter mitgebrachte Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Kommt der Veranstalter dem nicht nach, darf die Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH die Entfernung und Lagerung auf Kosten und Risiko des Veranstalters vornehmen. Fundsachen werden nur auf Anfragen, Risiko und Kosten des Veranstalters nachgesandt. Die Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH bewahrt zurückgelassene Sachen auf das Risiko des Gastes/Veranstalters zwölf Monate auf. Die dadurch entstehenden Kosten fallen dem Veranstalter zur Last. Eine Haftung der Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH ist ausgeschlossen.

Folgen einer Teilunwirksamkeit

(1) Erfüllung- und Zahlungsort ist sowohl für die Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH als auch den Gast/Veranstalter Düsseldorf.

(2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

(3) Bei geschäftlichen Veranstaltungen ist ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – nach Wahl der Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH der Sitz der Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH. Hat der Gast/Veranstalter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist Gerichtsstand auch bei privaten Veranstaltungen nach Wahl der Brauhaus zum goldenen Handwerk GmbH

(4) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Gast/Veranstalter sind unwirksam.

Stand: November 2016